

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## **zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung: Änderung des schriftlichen Abstimmungsverfahrens bei Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz**

Vom 15. Oktober 2020

### **Inhalt**

<b>1. Rechtsgrundlage .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Eckpunkte der Entscheidung.....</b>	<b>2</b>
<b>3. Bürokratiekostenermittlung.....</b>	<b>2</b>
<b>4. Verfahrensablauf .....</b>	<b>3</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGB V eine Geschäftsordnung, in der er Regelungen zu seiner Arbeitsweise trifft. Änderungen in der Geschäftsordnung bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Zu 1.)

Mit dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) wurde § 5 in das Infektionsschutzgesetz (IFSG) eingefügt, mit dem das Bundesministerium für Gesundheit neben einer Vielzahl von Rechtsverordnungsbefugnissen auch die Aufgabe erhielt, ein koordiniertes Vorgehen zur Bekämpfung einer Epidemie zu unterstützen (vgl. § 5 Absatz 6 und 7 IFSG). Voraussetzung für diese weitreichenden Befugnisse ist die Feststellung des Deutschen Bundestages zum Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 IFSG. Eine Befristung dieses Feststellungsbeschlusses ist nach dem IFSG nicht vorgesehen; vielmehr wird die Aufhebung der Feststellung wiederum durch den Deutschen Bundestag beschlossen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (§ 5 Absatz 1 Satz 2 IFSG).

Mit der Ergänzung von § 9 Absatz 2 Satz 6 (neu) knüpft der Gemeinsame Bundesausschuss seinen Beschluss zum Vorliegen besonderer Umstände nach Satz 4 eng an die (nach der entsprechenden Regelung in der Geschäftsordnung ermöglichte) Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Es wird nämlich davon ausgegangen, dass jedenfalls bei einer solchen Feststellung eine Notsituation besteht, welche auch das Vorliegen besonderer Umstände begründet. Da die vom Bundesausschuss in diesen Situationen geforderten Beschlüsse sich einbringen in die entsprechenden Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene, welche durch § 5 Absatz 6 und 7 IFSG vom Bundesministerium koordiniert werden, ist auch insoweit eine enge Anbindung an die Gültigkeit des Beschlusses des Deutschen Bundestages sinnvoll, wenn nicht sogar erforderlich. Etwaige Abweichungen (weil etwa der Gemeinsame Bundesausschuss schon vor dem Bundestag auf Notlagen reagieren kann und diesen Beschluss nicht zwingend mit Eintritt der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite abändern muss) werden dadurch abgefangen, dass es sich um eine „Soll-Regelung“ handelt, die Ausnahmen im begründeten Einzelfall ermöglicht.

Dementsprechend ist die Bindung der Dauer des Beschlusses nach Satz 4 an die Gültigkeit der Feststellung des Beschlusses nach § 5 Absatz 1 IFSG im Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses festzulegen. In diesem Fall ist der Beschluss nicht nach Satz 14 (neu) zu befristen und auch die Regelung in Satz 15 und 16 (neu), die sich mit der Verlängerung oder Verkürzung der Frist befassen, gelten in diesem Fall nicht, was durch den zweiten Halbsatz klargestellt wird.

Zu 2.-4.)

Bei den Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Ergänzung von Satz 6 durch den Beschluss unter 1.).

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel der Verfahrensordnung und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

#### **4.      Verfahrensablauf**

Die AG GO-VerfO hat sich einstimmig in schriftlicher Abstimmung am 7. Oktober 2020 für die Beschlussvorlage ausgesprochen; die Patientenvertretung hat gegen diese votiert, weil sie die bereits bestehende Möglichkeit einer kurzfristigen Verlängerung der Regelung um vier Monate als hinreichend betrachtet.

Die Beschlussfassung erfolgte im Plenum am 15. Oktober 2020.

Berlin, den 15. Oktober 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken